
Datum: 20.09.2001
Gericht: Oberlandesgericht Hamm
Spruchkörper: 5. Zivilsenat
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 5 U 225/99
ECLI: ECLI:DE:OLGHAM:2001:0920.5U225.99.00

Vorinstanz: Landgericht Essen, 1 O 168/99

Tenor:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil der 1. Zivilkammer des Landgerichts Essen vom 5. August 1999 abgeändert und wie folgt neu gefasst:

1. Die Beklagte wird verurteilt,

den Pkw Marke D,

Fahrzeug-Identifikationsnummer: X,

Amtliches Kennzeichen: X,

an den Kläger herauszugeben.

2. Der Beklagten wird zur Herausgabe des Pkw gemäß Ziffer 1 eine Frist von 6 Monaten nach Rechtskraft dieses Urteils gesetzt, nach deren Ablauf der Kläger die Leistung ablehnt.

3. Die Beklagte wird verurteilt, nach fruchtlosem Ablauf der Frist gem. Ziffer 2 an den Kläger DM 10.400,00 nebst 4 % Zinsen ab Fristablauf zu zahlen.

4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen. Die weitergehende Berufung wird zurückgewiesen.

5. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt diejenigen des ersten Rechtszugs der Kläger zu 2/7 und die Beklagte zu 5/7, diejenigen der Berufungsinstanz der Kläger zu 4/9 und die Beklagte zu 5/9.

6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beschwer der Parteien übersteigt nicht 60.000,00 DM.

(Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 543 Abs. 1 ZPO abgesehen). 1

Entscheidungsgründe: 2

Die zulässige Berufung ist nur zu einem Teil begründet. 3

I. 4

Die Klage auf Herausgabe des Pkw ist zulässig und, abgesehen von dem begehrten Herausgabeort, begründet. 5

1. Die Zulässigkeit der Klage wird insbesondere nicht durch Vorliegen eines in die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts (Famliengericht) nach § 23a Nr. 2 und § 23b Abs. 1 Nr. 8 GVG fallenden Sachverhalts ausgeschlossen. Es handelt sich nicht um ein Verfahren nach der Hausratsverordnung, sondern um einen nach allgemeinen sachenrechtlichen Bestimmungen zu entscheidenden Rechtsstreit. Ist, wie vorliegend, zweifelhaft, ob ein Gegenstand der Verteilung nach Maßgabe der Hausratsverordnung unterliegt oder ob es bei der Anwendung allgemeiner sachenrechtlicher Vorschriften und Prinzipien bleibt, so kommt es im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit einer Klage nicht auf die objektive Zugehörigkeit zum Hausrat an. Maßgeblich ist vielmehr die Begründung des geltend gemachten Anspruchs. Ob tatsächlich ein aufgrund der allgemeinen sachenrechtlichen Vorschriften und Prinzipien zu beurteilender Herausgabeanspruch zu bejahen ist oder ob die vorrangigen familienrechtlichen Regeln eingreifen, zu denen auch die Hausratsverordnung gehört, ist sodann allein eine Frage der Begründetheit (*BGH*, Fam

Herausgabe des streitigen Pkw zu, der am Wohnsitz der Beklagten zu erfüllen ist.

a) Nach dem bisher vorgetragenen Tatsachenstoff muss davon ausgegangen werden, dass der in Streit stehende Pkw nicht zum Hausrat im Sinne der Hausratsverordnung gehört. 9

aa) Die rechtliche Beurteilung der Zugehörigkeit eines Pkw, der sowohl beruflich als auch privat genutzt wird, zum Hausrat ist rechtlich nicht völlig unumstritten. Unangefochtener Ausgangspunkt der rechtlichen Beurteilung ist es allerdings, dass ein Personenkraftwagen grundsätzlich nicht zum Hausrat gehört und diesem "nur unter besonderen Umständen" zugeordnet werden kann (BGH, FamRZ 1983, 794). Aus dieser Einordnung der Hausratszugehörigkeit als rechtliche Ausnahme folgt zunächst, dass die Beklagte darlegungs- und beweisbelastet hinsichtlich der Frage ist, ob derartige Umstände hier gegeben sind. Weitgehendes Einverständnis besteht ferner auch insoweit, als es für die Zugehörigkeit eines im Eigentum eines Ehegatten stehenden Pkw zum Hausrat auf eine entsprechende Widmung bzw. Zweckbestimmung des Fahrzeugs durch beide Ehegatten ankommt (s. nur OLG Hamm, FamRZ 1990, 54). 10

Kein vollständig einheitliches Meinungsbild besteht allerdings hinsichtlich der Frage, unter welchen Voraussetzungen eine solche Zweckbestimmung bei beruflicher und privater Doppelnutzung bejaht werden kann: 11

aaa) Nach den Entscheidungen einiger Oberlandesgerichte kommt es maßgebend darauf an, "dass der streitbefangene Pkw nach der Zweckbestimmung beider Ehegatten ganz oder überwiegend in den Dienst des ehelichen und familiären Zusammenlebens gestellt war" (OLG Hamm, FamRZ 1990, 54; den vorzugsweisen Einsatz für private Zwecke verlangt auch OLG Hamburg, FamRZ 1990, 1118; ein "deutliches" Überwiegen wird gefordert von OLG Oldenburg, FamRZ 1997, 942). Dabei muss die überwiegende familiäre Nutzung nicht notwendig quantitativ bemessen werden. Da es auf die gemeinsame Zweckbestimmung ankommt, ist vielmehr ausschlaggebend, ob der Eigentümer stets bereit ist, der Nutzung für Familienzwecke den Vorzug einzuräumen (so ausdrücklich OLG Düsseldorf, FamRZ 1992, 1443). 12

bb) Eine Zuordnung des im Alleineigentum des Klägers stehenden Pkw (s. näher unter b)) zum Hausrat käme mithin nur dann in Betracht, wenn die Beklagte eine überwiegende familiäre Nutzung aufgrund gemeinsamer Zweckbestimmung wirksam vorgetragen hätte. Dies ist unter Zugrundelegung des vorstehend dargestellten Maßstabs nicht der Fall.

aaa) Dabei ist im Hinblick auf die erforderliche Substantiierung davon auszugehen, dass es grundsätzlich ausreicht, Tatsachen vorzutragen, die in Verbindung mit einem Rechtssatz geeignet sind, das geltend gemachte Recht zu begründen. Die Angabe näherer Einzelheiten ist grundsätzlich allein dann notwendig, wenn es auf diese für die geltend gemachten Rechtsfolgen ankommt. Zu einer näheren Darlegung kann eine Partei allerdings ferner dann gezwungen sein, wenn die Gegenpartei ihre Darstellung substantiiert angreift. Der Umfang der jeweils erforderlichen Substantiierung des Sachvortrags bestimmt sich dann aus dem Wechselspiel von Vortrag und Gegenvortrag. Die Ergänzung und Aufgliederung des Sachvortrags bei hinreichendem Gegenvortrag ist aber immer zunächst Sache der darlegungs- und beweispflichtigen Partei (BGH, NJW 1999, 1859, 1869). 16

Hiernach hat es zunächst ausgereicht, wenn die darlegungs- und beweisbelastete Beklagte ohne nähere Einzelheiten eine überwiegende private Nutzung des Fahrzeugs pauschal behauptet hat (Bl. 75 d. A.). Ebenso wird man die auf Bl. 137 ff. d. A. erfolgende Behauptung einer nur geringen beruflichen Nutzung von insgesamt 31 Tagen zunächst als hinreichend substantiiert ansehen müssen. Jedoch stehen diesen Behauptungen die durch den Kläger vorgelegten Rechnungen (Bl. 168-182 d. A.) entgegen, aus denen sich ergibt, dass die Beklagte jedenfalls vom Dezember 1996 bis Januar 1998 eine freiberufliche Tätigkeit als Ingenieurin ausübte. Angesichts

Allein eine solche Auslegung entspricht auch dem Sinn und Zweck des Vergleichs. Schon in dem Verfahren vor dem Amtsgericht Hainichen stritten die Parteien über die Hausratszugehörigkeit des Pkw. Jedoch war zum damaligen Zeitpunkt unklar, inwieweit die Parteien für sich in Anspruch nehmen konnten, auf das Fahrzeug angewiesen zu sein. Vor diesem Hintergrund ist es der erkennbare Zweck des Vergleichs, der Beklagten für den in dem Vergleich vorgesehenen Zeitraum eine Nutzung des Fahrzeugs zu ermöglichen, jedoch zugleich die Eigentümerstellung des Klägers klarzustellen. Eine solche Auslegung erklärt einerseits die "Rück-Umschreibung" des Fahrzeugs auf den Kläger und andererseits den Verzicht auf einen ausdrücklichen Herausgabeanspruch. Denn dieser wiederum ist eine Folge des Umstands, dass der Vergleich seinem Sinn und Zweck nach offen lässt, ob der Kläger als Eigentümer am Ende des fraglichen Zeitraums die Herausgabe würde verlangen können oder ob es der Beklagten möglich sein würde, im Wege des Hausratsverfahrens eine Zuweisung des Pkw an sie zu erreichen. Eine andere Auslegung wäre hingegen mit der "Rück-Umschreibung" des Fahrzeugs auf den Kläger bei gleichzeitigem Verzicht auf die ausdrückliche Begründung eines Herausgabeanspruchs nicht vereinbar. Damit steht die im vorliegenden Rechtsstreit allein maßgebende Eigentümerstellung des Klägers fest.

bb) Soweit der Kläger begehrt, die Herausgabe solle in H erfolgen (Bl. 86 d. A.), ist dem nicht zu entsprechen. Da der vor dem Amtsgericht Hainichen geschlossene Vergleich keinen Rückgabeanspruch begründet, folgt aus diesem auch nicht, dass Gröblitz als Leistungsort für die Rückgabe anzusehen ist. Erfüllungsort für die Herausgabe nach § 985 BGB ist grundsätzlich der Ort, an dem sich die Sache befindet. Soweit es sich um einen bösgläubigen oder verklagten Besitzer handelt, derjenige Ort, an dem sie sich bei Eintritt der Bösgläubigkeit bzw. Rechtshängigkeit befand (Palandt/Bassenge, § 985 BGB,

der Ehe veräußert worden war, stritten und in dem ein Zurückbehaltungsrecht infolge des Zugewinnausgleichs geltend gemacht wurde. Maßgebender Gesichtspunkt war dabei, dass der Grund beider Ansprüche, nämlich einmal die Veräußerung des fraglichen Gegenstands und zum anderen auch der Zugewinnausgleich Folge des Scheiterns der Ehe waren.

Anders liegt es hier. Der klägerische Anspruch stützt sich allein auf sein Eigentum, welches vom Scheitern der Ehe unabhängig ist. Die Beklagte stützt sich ebenfalls nicht auf Ansprüche infolge des Scheiterns der Ehe, sondern auf Unterhaltsansprüche unter getrennt lebenden Ehegatten. 26

Dasselbe folgt im Übrigen aus dem zwischen den Parteien vor dem Amtsgericht Hainichen im Verfahren – 2 C 0464/98 – abgeschlossenen Vergleich. In diesem Vergleich stellten die Parteien – unabhängig von der sonstigen Regelung ihrer Vermögensverhältnisse – die Eigentumsverhältnisse an dem streitgegenständlichen Pkw klar. Außerdem trafen sie eine – wenngleich nur vorläufige – Regelung über die Nutzung, die unabhängig von ihren sonstigen Vermögensverhältnissen eingreifen sollte. Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Parteien die Zuordnung des Fahrzeugs unabhängig von sonstigen Ansprüchen regeln wollten. Dies schließt die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten wegen eines etwaigen rückständigen Unterhalts in Bezug auf dieses Fahrzeug aus. 27

II. 28

Mit dem Erfolg des Herausgabebegehrens ist die Eventualanschlussberufung des Kl

Die erst in der Berufungsinstanz gestellten Anträge des Klägers sind teils unzulässig, teils gegenstandslos.

1. Unzulässig ist zunächst der auf Zahlung der "Differenz zwischen dem Betrage von DM 14.500 und dem Verkehrswert des streitgegenständlichen Pkw im Zeitpunkt des Ablaufs der durch Urteilsspruch zu setzenden Herausgabefrist" gerichtete Antrag. Insoweit fehlt es an der nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO erforderlichen Bestimmtheit. Diese Vorschrift verlangt in den Fällen eines Leistungsantrags grundsätzlich dessen Bezifferung. Ausnahmen sind nur insofern anzuerkennen, als das Erfordernis einer Bezifferung den Rechtsschutz einer Partei unzumutbar beeinträchtigen würde. Dies wird bei Schmerzensgeldansprüchen angenommen, weil die Höhe des Schmerzensgeldes im Ermessen des Gerichts steht und das Erfordernis einer Bezifferung dem Beklagten ein von ihm nicht steuerbares Prozessrisiko auferlegen würde. Eine solche Rechtsschutzerschwerung ist im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Dies zeigt sich schon darin, dass der Kläger im vorliegenden Rechtsstreit auch im Übrigen von einem konkretisierbaren Wert des Fahrzeugs ausgeht. 35

2. Der hilfsweise gestellte Feststellungsantrag ist ebenfalls unzulässig. Dies ergibt sich teils daraus, dass der Kläger insoweit nicht die Feststellung eines Rechtsverhältnisses, sondern die Klärung einer Rechtsfrage begehrt, teils daraus, dass es an dem nach § 256 ZPO vorausgesetzten Interesse an alsbaldiger Feststellung fehlt. 36

Gegenstand einer Feststellungsklage kann lediglich ein bestimmtes Rechtsverhältnis, nicht aber eine abstrakte Rechtsfrage sein. Um die Feststellung eines Rechtsverhältnisses handelt es sich, soweit eine Partei die Fest

ersichtlich sind. Die Parteien streiten lediglich noch über die Höhe des Anspruchs, zu deren Klärung eine allein auf den Anspruchsgrund bezogene Feststellung nichts beitragen könnte. Auch insofern wäre es dem Kläger ohne Weiteres möglich gewesen, einen bezifferten Leistungsantrag zu stellen und damit das streitige Rechtsverhältnis einer Klärung zuzuführen.

4. Der weitere Hilfsantrag auf Feststellung des Eigentums des Klägers ist 39
gegenstandslos, da der Kläger mit seinem Hauptantrag auf Herausgabe durchdringt. Eine Eigentumsfeststellung käme zusätzlich nur im Rahmen einer Zwischenfeststellungsklage nach § 256 Abs. 2 ZPO in Betracht, die ohne Weiteres neben einer Herausgabeverurteilung möglich ist. Wenn der Kläger gleichwohl "ganz hilfsweise" eine Feststellung seines Eigentums begehrt, muss dies dahin verstanden werden, dass diese lediglich für den Fall der Abweisung seines Herausgabebegehrens verlangt wird und infolge des Durchdringens mit diesem Begehren gegenstandslos ist.

V. 40

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92, 97 708 Nr. 10, 711, 713 und 41
546 Abs. 2 ZPO.